

Jahrgang 2017 | Nr. 26 | Ausgabetag 21.12.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017	215
2	1. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ vom 21.12.2017	218
3	1. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ vom 21.12.2017	220
4	1. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein von 14.07.2016“ vom 21.12.2017	223
5	2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“ vom 21.12.2017	225
6	4. Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 18. 12.2003“ vom 21.12.2017	228
7	4. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 21.12.2017	230
8	10. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 21.12.2017	233
9	10. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 21.12.2017	235

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

10	4. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 21.12.2017	237
11	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 106M „östliche Heide“	239
12	Öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 31.12.2016	242
13	Hinweisbekanntmachung für den Zweckverband der berufsbildenden Schulen Opladen: Einladung zur 6. Sitzung der Schulverbandsversammlung am 16.01.2018	243



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes
der Stadt Monheim am Rhein
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)
- § 14 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt die Notfallrettung und den Krankentransport als öffentliche Aufgabe.

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NW) vom 24.11.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ist es Aufgabe des Rettungsdienstes,

1. bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Notfallrettung). Hierzu zählt auch deren Beförderung zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
2. kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die nicht unter Nr. 1 fallen, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport).

Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, sofern sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Bei Anforderung der Rettungsmittel haben diese Vorrang. Derzeit werden für die Notfallrettung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann zwei Rettungswagen (RTW) im 24h-Dienst vorgehalten.

Der Einsatz des Krankentransportwagens (KTW) erfolgt gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann künftig werktags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Krankentransporte durch die Kreisleitstelle überörtlich disponiert oder auf Weisung durch die Besatzung der Rettungswagen durchgeführt.



§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarztsinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in der Anlage festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2)
 - a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
 - b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen der Stadt Monheim am Rhein verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden gemäß Anlage zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit Festsetzung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kranken- und Rettungswagens und der Feuerwehr der Stadt Monheim vom 27.12.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2006 außer Kraft.



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein

vom 21.12.2017

Gebührentarif

1. Innerhalb des Stadtgebietes

a) Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW –

für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson193,00 €

b) Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW –

für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson716,00 €

2. Außerhalb des Stadtgebietes

a) Für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson:

Grundgebühr nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) sowie zusätzlich für die außerhalb des Stadtgebietes Monheim am Rhein zurückgelegte Strecke über 50 km für jeden weiteren Fahrkilometer 2,05 €

b) Bei einer Dauer des Transportes über 6 Stunden außerdem die Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten.

3. Wartezeiten

Bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde 14,57 €.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der
„Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus bietet die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein Angebote für Erwachsene an, um das kulturelle Leben der Stadt zu bereichern und zur kulturellen Vielfalt beizutragen.“

- (2) Die §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

**„§ 3
Aufnahme**

- (1) *Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Kunstschule aufgrund einer Anmeldung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder persönlicher Form. Auch offene Angebote (ohne Anmeldung) sind grundsätzlich möglich.*
- (2) *Eine Teilnahme an den Angeboten der Kunstschule kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor bzw. gibt es mehr Interessenten für ein Angebot, als freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Angeboten der Kunstschule besteht nicht.*

**§ 4
Entgeltspflicht**

Für den Besuch von Angeboten der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Kooperationen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Personen aus bildungsfernem, sozial schwachem oder einkommensarmen Milieu) kann die Leitung der Kunstschule entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.

**§ 5
Leitung und Beschäftigte der Kunstschule**



- (1) *Die Leitung der Kunstschule leitet die Kunstschule eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung.*
- (2) *Die pädagogisch Beschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit an der Kunstschule ein Honorar. Die Leitung der Kunstschule legt dazu in Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung die Grundsätze fest.“*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**1. Änderung der
„Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossen:

1. Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ wird wie folgt geändert:

Die Gliederungsnummer I. wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„(1) Gemäß § 4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten der Kunstschule folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

Angebote für Kinder und Jugendliche

Kurse (ab 5 Terminen): 1,50 €/UStd.

Workshops: 2,50 €/UStd.

Ferienangebote: 2,50 €/UStd.

Eltern-Kind-Angebote

Workshops (Entgelt für Erwachsene): 2,50 €/UStd.

Workshops (Entgelt pro Kind): 1,50 €/UStd.

Angebote für Erwachsene

Kurse (ab 5 Terminen): 3,00 €/UStd.

Workshops: 3,00 €/UStd.

Fortbildungen ganztägig (bis 8 UStd.): 50,00 €

Fortbildungen halbtägig (bis 4 UStd.): 25,00 €

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Künstler).

(2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfallentscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

a) Kooperationsangebote mit Schulen oder Kindertagesstätten



- b) Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- c) Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganzttag) finanziert werden.“

In Gliederungsnummer II. werden:

- Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) *Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt*
- b) *Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt*
- c) *Bei Nachweis einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen des Teilnehmenden wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.*

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.“

- Nr. 2 und Nr. 3 gestrichen.

- Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Entgelte können von der Leitung der Kunstschule gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II. 1. beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.“

Die Gliederungsnummer III. wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sich rechtsverbindlich zu einem Angebot angemeldet haben. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der Kunstschule zustande. Das Entgelt wird fällig zum 28. des Monats, in welchem die gebuchte Veranstaltung begonnen hat.“

Die Gliederungsnummer IV. wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Wird danach die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne triftigen Grund storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Über Ausnahmen von der entgeltspflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung der Kunstschule im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.“

2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**1. Änderung der
„Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein von 14.07.2016“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossen:

1. Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“ wird wie folgt geändert:

Gliederungsnummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entgeltermäßigung, Stundung, Erlass

Auf die Entgelte der Teilnehmenden nach Nummer 2.1-2.7 wird auf Antrag eine der folgenden Ermäßigungen gewährt:

4.1 Sozialermäßigung

Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt.

Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen. Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Musikschule unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.

4.2 Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, solange zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule besuchen. Diese Regelung gilt nur für Geschwister, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Die Entgelte aller Geschwister werden in diesem Fall einkommensunabhängig um 30% reduziert.

4.3 Billigkeitsregelungen

Darüber hinaus können die Entgelte auf Antrag gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (Nummer 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.“



2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege vom 20.12.2012**

vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012“, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 zweiter Gliederungspunkt werden nach dem Wort „*Eignung*“ die Wörter „*sowie der räumlichen Voraussetzungen*“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „*Richtlinie/n*“ durch das Wort „*Satzung*“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird ferner wie folgt geändert:
 - aa) die Untergliederung nach aa) und bb) wird durch die Untergliederung nach Buchstabe a) und b) ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „*in der eigenen Wohnung*“ durch die Wörter „*im eigenen Haushalt*“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4, neuer Buchstabe a) werden die Wörter „*in der eigenen Wohnung*“ durch die Wörter „*im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson*“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und den folgenden Halbsatz ersetzt: „*es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden.*“



b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,80 €“ durch die Angabe „2,00 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2, Buchstabe a) wird die Angabe „2,80 €“ durch die Angabe „3,10 €“ ersetzt.

cc) In Satz 2, Buchstabe b) wird die Angabe „3,20 €“ durch die Angabe „3,50 €“ ersetzt.

dd) In Satz 2, Buchstabe c) wird die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zuschuss zur Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 80,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 b) und eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor und der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel und der Zuschuss wird nur für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Monheim am Rhein haben.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9

e) Im neuen Absatz 7, Buchstabe c), wird folgender Satz angefügt: *„In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Erkrankung des Kindes mit anschließendem Kuraufenthalt) kann die Geldleistung auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen längstens bis insgesamt sechs aufeinander folgenden Kalenderwochen weitergezahlt werden.“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es



wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der
„Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 18. 12.2003“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313)
- § 7 Abs. 2 i. V .m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

§ 19a wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung:

§ 19a Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind nur an Wahlgräbern für Särgе und Urnen zulässig.
- (2) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen.
- (3) Die Grabeinfassung soll sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt.
- (4) Die Stärke der Einfassung soll mindestens 6 cm und maximal 10 cm betragen. Die Einfassung darf die durchschnittliche Höhe des Weges um bis zu 15 cm überschreiten.
- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte hat im Falle einer Erdbestattung selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Einfassung entfernt wird.
- (6) Sofern die Grabeinfassung bei der Grabbereitung der Nachbargrabstätten eine Beeinträchtigung darstellt, muss diese vorübergehend entfernt werden. Die Kosten sind von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Grabeinfassung zu tragen.
- (7) Für den Waldfriedhof sind aus Gründen der Wegeentwässerung festgelegte Maße der Einfassung einzuhalten. Die genaue Bemaßung ergibt sich aus der Darstellung in der Anlage 2 zu dieser Satzung.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grabmale“ die Wörter „und Einfassungen“ eingefügt.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:



Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Im Rahmen der Mitteilung über das Auslaufen der Ruhefristen bzw. Nutzungsrechte erhalten die Nutzungsberechtigten Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben, ob sie ihr Eigentum an dem Grabstein und sonstigen Auf- bzw. Einbauten behalten möchten. Sollte dies der Fall sein, sind sie selber für den Abtransport verantwortlich.

§ 26 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen

§ 27 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren ist der- oder diejenige verpflichtet, auf dessen oder deren Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. So weit ein solcher oder eine solche nicht vorhanden ist, ist der- oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, der oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragstellende vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	47,27 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	76,22 EUR
3. ein Tiefgrab	95,68 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR



5. ein Urnenwahlgrab	63,05 EUR
6. ein anonymes Urnengrab	48,33 EUR
7. eine Urnenkammer im Kolumbarium	71,24 EUR

II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	380 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	380 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	500 EUR
4. Muslimische Beisetzung	360 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenwahlgrab	65 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	60 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	140 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	140 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	116 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	15 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	714 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1547 EUR
b) von Urnen	60 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	298 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	357 EUR



c) von Urnen

60 EUR

**V.
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|--------|
| 1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen | 31 EUR |
| 2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 31 EUR |
| 3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 31 EUR |

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**10. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	59,64 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	119,40 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	973,32 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €



Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,35 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,25 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**10. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“**

vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0663 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0568 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0505 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,54 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,55 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1



- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,57 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,59 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 106M „östlich Heide“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt durch:

- die Kurt-Schumacher-Straße im Norden
- das Mona Mare im Osten
- die Bürgerwiese im Süden und
- durch die Köpenicker-Straße im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „religiöse Zwecke/Gemeindezentrum“ und „Kindertagesstätten,“
- Planungsrechtliche Sicherung der Bürgerwiese,
- Planungsrechtliche Vorbereitung der verkehrlichen Nord-Süd Verbindung.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**04.01.2018 – 05.02.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen

bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



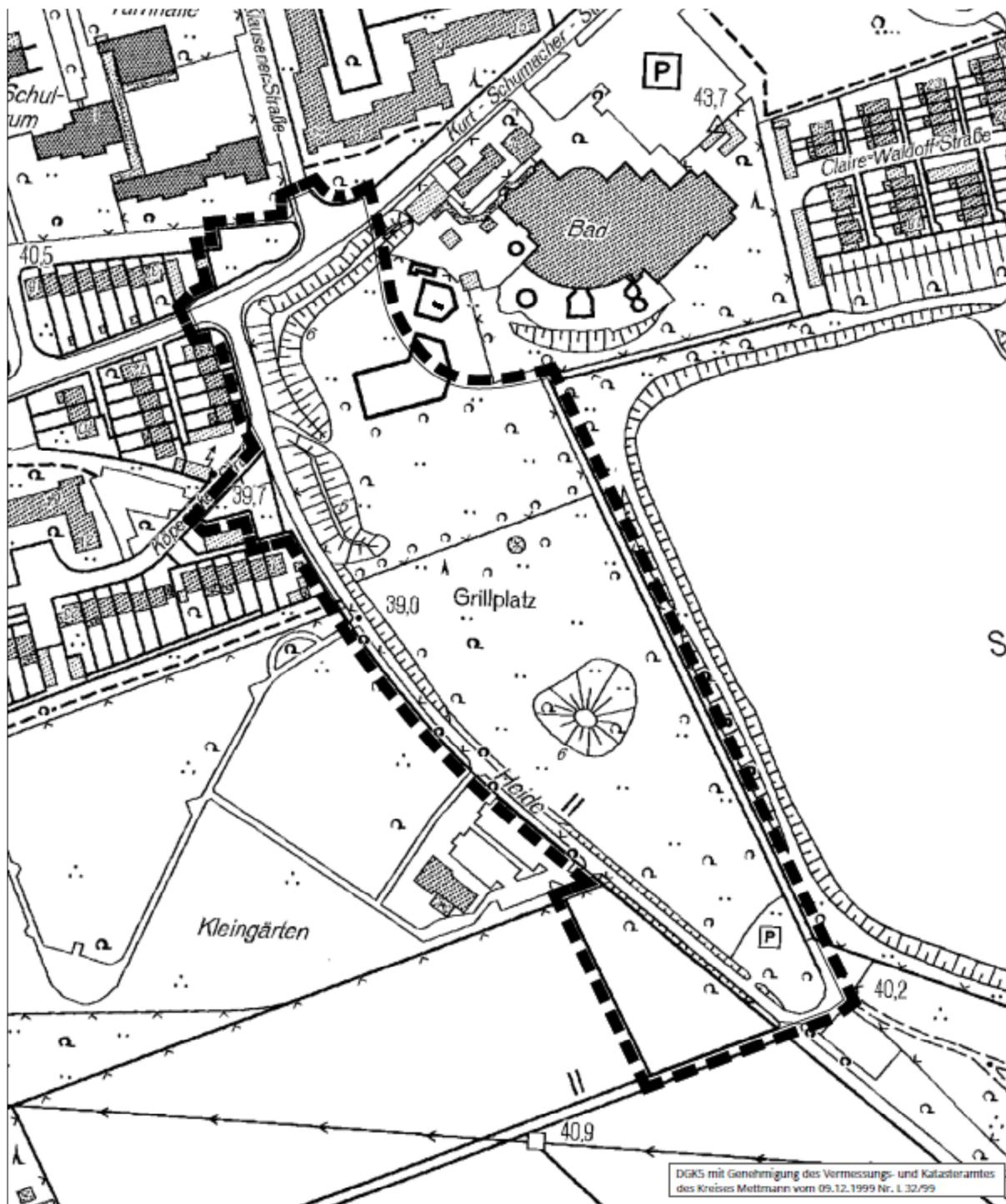
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Tier- und Pflanzenwelt
 - Geologie/Erdbebenzonen
 - Immissionen
 - Verkehrslärm
 - Landschaft
 - Luft/Klima
 - Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
 - Sach- und Kulturgüter
 - Wasser
 - Wechselbeziehungen
 - Flächenverbrauch
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 21.12.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 106M

" östlich Heide "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2.500
Monheim am Rhein, den 22.09.2017



©\Programme\StadtCAD\Projekte\B-Plan 106M\Kommunalfachbereich B-Plan 106M östlich Heide 2017-09-22.dwg



Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 31.12.2016

Nach § 117 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Beteiligungsbericht wurde dem Rat der Stadt Monheim am Rhein in dessen Sitzung am 20.12.2017 zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus ist dieser Bericht auch den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Stadt hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht

vom 08.01.2018 bis 12.01.2018

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170, 40789 Monheim am Rhein, besteht.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 20.12.2017

Der Bürgermeister

gez.
(Zimmermann)



Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung

zur **6. Sitzung** (18. TA) der Schulverbandsversammlung

am **16.01.2018, 17:00 Uhr**

im Schulgebäude Stauffenbergstr.
51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung | |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 02.02.2017 | |
| 4. Stellenplan 2018 | 25/18. TA |
| 5. Erlass der Haushaltssatzung 2018 inklusive Investitionsplan | 26/18. TA |
| 6. Einführung neuer Bildungsgänge | 27/18. TA |
| 7. Bericht der Schulleitung des Berufskolleg Opladen | |
| 8. Verschiedenes | |

ausgefertigt:


Prüfer

gez.
Große-Allermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

